



Barth im Januar 2024

Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben des gymnasialen Bildungsganges

Sehr geehrte Eltern,

für die Aufnahme Ihres Kindes nach Abschluss der Jahrgangsstufe 6 in den gymnasialen Bildungsgang möchten wir Ihnen hiermit noch einige Informationen geben. Die Regelungen des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen Sie bitte im Anschluss dieses Schreibens zur Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass **der letzte Termin für die Anmeldung der 29.02.2024** ist. Die Anmeldung ist vorzunehmen, indem Sie die beiden zum Download bereitstehenden PDF-Dateien „Anmeldeformular Gymnasiales Schulzentrum Barth“ und „Anmeldeformular Schulamt“ ausdrucken, ausfüllen und mit den ggf. notwendigen Nachweisen an

**Gymnasiales Schulzentrum Barth
Uhlenflucht 5
18356 Barth**

senden. Mit der Anmeldung ist in jedem Fall das **Halbjahreszeugnis** der abgebenden Schule als Kopie, die **Schullaufbahneempfehlung** und ein aktuelles **Passbild** für die Schülerakte vorzulegen. Wenn Sie für Ihr Kind die Ausstellung einer Schüler-Busfahrkarte oder die Erstattung einer Bahnfahrkarte wünschen, bitte ich Sie der Anmeldung auch den **Antrag auf Aufwandserstattung – Sammelzeitkarte – Schuljahr 2024/2025** und ein weiteres **Passbild** beizulegen.

Die Bildung der Klassen erfolgt ab Monat Mai 2024. Die Klassen werden voraussichtlich nach der Wahl der zweiten Fremdsprache gebildet. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der gewünschten 2. Fremdsprache.

Den Bescheid über die Aufnahme Ihres Kindes erhalten Sie ebenfalls im Monat Mai 2024.

Am Donnerstag, 27.06.2024 führen wir um 18:30 Uhr eine erste Elternversammlung durch, bei der Sie die Klasse Ihres Kindes erfahren, die Klassenleiterin oder den Klassenleiter kennenlernen und weitere Informationen für den Übergang an den Gymnasialteil erhalten. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, da hierzu keine weitere Einladung erfolgt.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Rufnummer 038231 6730 oder per E-Mail schulzentrum.gym@t-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

U. Liebelt

U. Liebelt
Schulleiter

Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010

§ 15

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine auf der Grundlage verbindlicher Standards schriftlich formulierte Schullaufbahnpflicht erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnpflicht sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnpflicht sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 66

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahnpflicht nach § 15 Absatz 3 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr. Sofern die Schülerin oder der Schüler das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.